



Landratsamt Ortenaukreis - Gesundheitsamt - 77652 Offenburg

Merkblatt für die Zahlung von Verdienstausschüttungen bzw. Erstattung an den Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Vorbemerkung:

Im Hinblick auf das neuartige Coronavirus (SARS-Cov-2), das sich weltweit ausbreitet, kommt in der Bundesrepublik Deutschland das Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Anwendung.

Das IfSG regelt u. a. gegenüber welchen Personen die zuständige Behörde Schutzmaßnahmen im Sinne von § 28 IfSG verfügen kann wie zum Beispiel Beobachtung (§ 29 IfSG), häusliche Isolation/Quarantäne (§ 30 IfSG) oder ein berufliches Tätigkeitsverbot (§ 31 IfSG).

Wer als betroffene Person, d. h. als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird, bzw. abgesondert wird und dadurch einen Verdienstausschüttung erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld. Dieser Entschädigungsanspruch ist in § 56 IfSG geregelt.

Folgendes ist zu beachten:

2. Zur Entschädigungszahlung bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern:

a) Angestellte/Arbeitnehmer

Diese haben einen vorrangigen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen gegenüber ihrem Arbeitgeber und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld gegenüber ihrer zuständigen Krankenkasse. Die in einem Beschäftigungsverhältnis Stehenden können in der Regel nach wie vor einen Gehalts- oder Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen, so dass insoweit die Zahlung einer Entschädigung ihnen gegenüber nach § 56 IfSG entfällt. Das Gleiche gilt für einen Anspruch auf Krankengeld ab der siebten Woche im Krankheitsfall gegenüber der zuständigen Krankenkasse.

Bei Erstattungsanträgen ist deshalb in jedem Fall vom Antragsteller nachzuweisen, dass vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber oder anderen Stellen (z. B. Krankenkasse) kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes aufgrund anderer Rechtsnormen besteht. Unter anderem sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Für Auszubildende gilt die Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) des Berufsbildungsgesetzes.
- Für alle übrigen Arbeitnehmer gilt § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes.
- Für die übrigen zur Dienstleistung Verpflichteten ist § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzuwenden. Danach verliert der Arbeitnehmer den Anspruch auf die Vergütung nicht dadurch, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist.
- Sollte § 616 Satz 1 BGB durch Arbeits- oder Tarifvertrag nicht anwendbar sein, so ist eine entsprechende Kopie des Vertrages beizubringen.
- Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch ist, dass keine Ersatzstätigkeit in der häuslichen Isolation ausgeübt werden konnte.

b) Arbeitgeber

Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer wegen einer häuslichen Isolation/Quarantäne nicht, bzw. ggf. auch nicht von zu Hause aus arbeiten kann, sind grundsätzlich antragsberechtigt. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses – längstens für sechs Wochen – die Entschädigung für die zuständige Behörde zu zahlen. Eine ausführliche Darstellung ist beim Bund der Arbeiter, Leitfaden „Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie“ zu finden.

2.1. Höhe der Entschädigung/ Berechnungsgrundlagen

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach § 56 Abs. 3 IfSG. Grundsätzlich kann die Höhe des Nettolohnes nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung gewährt werden. Auf die Entschädigung anzurechnen sind das Netto-Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen nach Abs. 3 aus einer Tätigkeit, die als Ersatz ausgeübt wird oder werden kann.

2.2. Antragserfordernis und Antragsfrist

Die Entschädigung wird von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt (§ 56 Abs. 5 Satz 3 IfSG). Die Anträge nach § 56 Abs. 5 IfSG sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung beim Gesundheitsamt zu stellen (§ 56 Abs. 11 Satz 1 IfSG).

Der Antrag ist grundsätzlich formlos möglich.

3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ein Nachweis über die Höhe des für die Zeit der häuslichen Isolation/Quarantäne nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu zahlenden Arbeitsentgeltes (*Gehaltsmitteilung des betreffenden Monats und Gehaltsmitteilungen ab Februar 2020*).
- Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung (*im Einzelnen aufgeschlüsselt*).
- Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit der häuslichen Isolation/Quarantäne keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
- Ein Nachweis, dass während der Zeit der häuslichen Isolation/Quarantäne keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (*Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä.*).
- Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit der häuslichen Isolation/Quarantäne eine Tätigkeit im Home-Office o. A. nicht möglich war.